Die Besteuerung der Grundrente.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Willibald Derz
aus Halle (Saale).

Referent: Professor Dr. Aubin.

Auszug.

Halle (Saale), 1922.

Die Grundrentenbesteuerung ist eines der ältesten Probleme, in denen sich die politische Oekonomie bewegt hat. So sehr sich das Wirtschaftsleben im Verlauf von 1½ Jahrhunderten gewandelt hat, so fand doch das Problem der Grundrentenbesteuerung immer wieder neue Nahrung aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus. In kühnem Gedankenfluge schießt ideales Wollen über das Mögliche hinaus, vermeinend, alle sozialen Uebel mit einem Schlage beseitigen zu können. Aber wo der Gedanke in die Tat umgesetzt wird, zeigt sich schnell, daß die Grundrente nicht der Uebel erstes ist. Vielfältig treten andere gleichartige Erscheinungen hervor und nehmen der Grundrente ihre Sonderstellung in ihrer wirtschaftlichen Funktion und ihrer steuerlichen Bedeutung. Sehr viel gemäßigter gestaltet sich darum die Entwicklungskurve der steuerlichen Praxis, die sich mit der Grundrente befaßt. Der Gedanke der Wegsteuerung der Grundrente verliert daher in der Erkenntnis ihres unlöslichen Zusammenhanges mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem die Aussicht auf Verwirklichung.

In der Zielgebung der Grundrentenbesteuerung selbst lassen sich nun drei Abschnitte unterscheiden: einmal die Physiokratie, die ihre Wirtschaftsanschauung zu der Forderung des impôt unique zuspitzt, dann die Bodenreform, die sich zu der Forderung der single tax bekennt, und weiterhin die organische Auffassung der Grundrentenbesteuerung, die einer organischen Eingliederung der Grundrentenbesteuerung in das Gesamtsteuersystem das Wort redet.

Die Beweisführung der Physiokratie war wirtschaftstheoretisch, die der Bodenreform sozialpolitisch orientiert, die organische Auffassung verbindet beide Momente. Die Physiokratie folgerte ihre Forderung aus den strengen Gesetzen des ordre naturel und kümmerte sich nicht um humanitäre Rücksichten. Sie suchte den Bodenbesitzern ihre Anschauungen schmackhaft zu machen durch den Hinweis, daß sie sowieso die Träger der Steuern seien, und daß es sich nur darum handle, auf geradem Wege zu erreichen, was sich auf Umwegen doch notwendig verwirklichen müsse. Sie geben sich nicht als Gegner der Bodenbesitzer, sondern erkennen ihre soziale Funktion in vollem Umfange an.

Anders die Bodenreformer. Sie sehen die Auswüchse und sozialen Mißstände, die durch das Privateigentum am Grund

und Boden bei aufblühender Wirtschaft entstehen und machen sich ihre Bekämpfung mit aller Leidenschaft zur Aufgabe. Der Gedanke der Ungerechtigkeit des arbeitslosen Einkommens insonderheit aus dem Privateigentum am Grund und Boden beherrscht sie ganz und gar und drängt sie zu radikalen Reformvorschlägen. Die Leidenschaft ist bei ihnen stärker als die nüchterne Ueberlegung, die sich der Grenzen des wirtschaftlich Durchführbaren bewußt bleibt. Physiokratie und Bodenreform sind zwei gänzlich verschiedene Gedankenwelten, wenn auch die äußerliche Aehnlichkeit ihrer Forderungen (impôt unique und single tax) zur Durchführung von Analogien den Anreiz gegeben hat. So plausibel diese Aehnlichkeit auf den ersten Blick erscheinen mag, eine objektive Erforschung der beiderseitigen Prämissen und Tendenzen der Grundrentenbesteuerung ergibt aber, daß jede ideelle Verwandtschaft zwischen ihnen auf das entschiedenste abgelehnt werden muß.

Alle aus den Gedankengängen der Physiokratie und Bodenreform erwachsenden radikalen Versuche der Grundrentenbesteuerung wie die des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, der Französischen Revolution, der angelsächsischen Kolonialländer und des ehemaligen deutschen Schutzgebietes Kiautschau haben sich nur als Episoden erwiesen, die eine nachhaltige Wirkung vermissen ließen und jedenfalls die weitgesteckten Ziele ihrer geistigen Urheber nicht erreichten. Wo die Grundrente jung ist, kann sie zwar steuerlich einigermaßen erfaßt werden, — und dieser Versuch ist in der hierauf zielenden angelsächsischen, deutschen und französischen Steuergesetzgebung durch das Prinzip der Betterment-Abgaben in seinen verschiedensten Abarten, wie „special assessments", „Kostenbeiträge" und „taxes rémunératoires" mit mehr oder weniger großem Erfolge gemacht worden, — aber die beabsichtigte Entkapitalisierung des Bodens ist nirgends gelungen. Der Schluß ist nicht zu umgehen, daß die eine Sozialisierung der Grundrente befürwortenden Theorien Fehlerquellen enthalten, die von der steuerlichen Praxis ans Tageslicht gezogen werden. Es liegt heute genügendes Erfahrungsmaterial vor, um zu erkennen, daß die Grundrentenbesteuerung nicht eine Entkapitalisierung des Bodens sich als Ziel setzen kann, sondern nur eine zweckmäßige Eingliederung der Grundrentenbesteuerung in das gesamte Steuersystem. Die Grundrentenbesteuerung ist nicht ein sozialpolitisches Allheilmittel, sondern nur ein Glied in einer Reihe mannigfaltiger Maßnahmen. Die steuerliche Erfassung des arbeitslosen Einkommens vom Boden erfordert ein kompliziertes System von Bestimmungen, die sich mannigfaltiger Anhaltspunkte bedienen müssen, um die Grundrente in ihrem verschiedenartigen, individuellen Vor-

kommen steuerlich auszusondern. Die Grundrente ist für die Besteuerung keine eindeutig feststellbare Größe, sondern mehr ein Ideal, dem man sich an Hand von Symptomen zu nähern sucht. Bei dieser Einstellung findet sich die Möglichkeit in den Bahnen der modernen Steuergesetzgebung den Weg zu finden, um den Gedanken der Grundrentenbesteuerung zu fördern. Die Grundwertsteuer und die Wertzuwachssteuer ist der Boden, auf dem sich der Gedanke der Grundrentenbesteuerung weiter entwickeln konnte und entwickelt hat.

In Selbstbescheidung ist daher die Grundrentenbesteuerung in das Ertragssteuersystem eingetreten mit beschränkten sozialpolitischen Teilzielen. Die Entwicklung der Grundbesteuerung ist gerade an einem Punkte angelangt, der der Aufnahme des Gedankens der Grundrentenbesteuerung günstig ist. Der Besteuerung des gemeinen Wertes und der Wertzuwachssteuer gelingt es, heilsame sozialpolitische Wirkungen auf die von der Grundrente ausgehenden Entartungserscheinungen auszuüben. Eine Untersuchung des Wesens der Grundrente zeigt jedoch, daß sie nicht mit unverdientem Wertzuwachs identisch ist, sondern daß in diesem noch andere Wertbestandteile enthalten sind, die zwar auch größtenteils unverdient sind, aber nicht in der Wirkung der Eigenart des Bodens, sondern in anderen Ursachen ihre Erklärung finden. Diese Wertbestandteile finden sich auch unabhängig von der Grundrente in anderen wirtschaftlichen Erscheinungen und Prozessen und führen dadurch zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Wertzuwachssteuer. Sie werden nicht besondere Steuerobjekte, sondern als Prinzipien zu dynamischer Wertung der Vermögensbildung Ausgangspunkt einer gerechteren Methode zur Feststellung der Bemessungsgrundlage.

So durchdringt der Gedanke der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses die Gesetzgebung und erschöpft damit gleichzeitig seine Kraft. Ein Zurückgreifen auf Single tax-Pläne wäre ein Rückschritt. Die sozialpolitische Leistung der Grundrentenbesteuerung ist erheblich. Die Bedeutung einer Wirtschaftsreform muß ihr versagt bleiben. Die Möglichkeit und der Vorteil des Gemeinbesitzes ist damit nicht geleugnet, aber der Weg, ihn durch Besteuerung herbeizuführen, erscheint nicht als der geeignete.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN